

Aktenzeichen:
8 RV 599/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts
ohne mündliche Verhandlung am 23. Oktober
1958

gemäß § 124 Abs. 2 SGG für Recht erkannt:

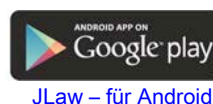
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 26.
März 1956 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu er-
statten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Durch Bescheid des Versorgungsamts (VersorgA.) Würzburg vom 10. Juli 1950 wurde bei dem Kläger als Leistungsgrund nach dem Körperbeschädigtenleistungsgesetz (KBLG) "Steigerung der Schilddrüsentätigkeit im Sinne der Verschlimmerung eines anlagemäßig bedingten Leidens" anerkannt und ihm eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 30 v.H. vom 1. Mai 1948 an gewährt. Er erhielt durch Umanerkennungsbescheid vom 10. September 1951 nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen derselben Schädigungsfolge ebenfalls eine Rente nach einer MdE. um 30 v.H. Das VersorgA. Würzburg entzog nach Durchführung einer Kur in der Versorgungskuranstalt Bad Nauheim durch Neufeststellungsbescheid vom 24. Mai 1952 diese Rente wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 BVG, da eine Steigerung der Schilddrüsentätigkeit nach dem Ergebnis der versorgungsärztlichen Untersuchung nicht mehr bestehe.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger beim Oberversicherungsamt (OVA.) Würzburg Berufung unter Vorlage einer Bescheinigung seines behandelnden Arztes Dr. Vxxxxxxxxx vom 19. Juni 1952 eingelegt mit der Begründung, daß sich sein Leiden durch die Kur in Bad Nauheim nicht nachhaltig gebessert habe; vielmehr sei durch die Belastung im Beruf der Grundumsatz wieder erheblich erhöht. Nachdem ein gerichtsarztliches Gutachten vom 27. Oktober 1952 (Dr. Schxxxxxx) zu dem Ergebnis gekommen war, daß im vorliegenden Falle noch eine klinische Beobachtung zweckmäßig sei, hat das OVA. ein Obergutachten von der Medizinischen Klinik der Universität Würzburg eingeholt, das am 20. November 1952 erstattet worden ist. Die Sachverständigen Prof. Dr. Fxxxxx und Dr. Zxxxxxxxxsind im Hinblick auf das klinische Untersuchungsergebnis zu der Auffassung gelangt, daß es sich bei dem Kläger um eine mittelschwere Hypertthyreose mit allen Zeichen vegetativer Überregbarkeit handle. Ferner liege ein orthostatisches Syndrom vor, das ebenfalls in die Kategorie der vegetativen Labilität eingeordnet werden könne. Da das Leiden des Klägers vor allem auf seine konstitutionelle Veranlagung zurückzuführen sei, könne eine richtunggebende Verschlimmerung durch seinen Wehrdienst nicht angenommen werden. Die MdE. betrage daher weniger als 25 v.H. Durch Urteil vom 21. Januar 1953 hat das OVA. Würzburg die Berufung des Klägers gegen den Bescheid des VersorgA.



Würzburg vom 24. Mai 1952 zurückgewiesen. Es hat sich der Äußerung des Gerichtsarztes Dr. Schxxxxxxx und insbesondere dem Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik Würzburg angeschlossen.

Der Rekurs des Klägers gegen das Urteil des OVA. Würzburg ist nach § 215 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf das Bayerische Landessozialgericht (LSG.) als Berufung übergegangen. Das LSG. hat die Berufung durch Urteil vom 26. März 1956 als unzulässig verworfen; es hat die Revision zugelassen. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt: Der angefochtene Bescheid sei ein Neufeststellungsbescheid nach § 62 BVG. Da bei dem Kläger eine Heilbehandlung in der Versorgungskuranstalt Bad Nauheim durchgeführt worden und dadurch nach Ansicht des Beklagten eine Besserung seines Leidens eingetreten sei, habe seine Rente ohne Einhaltung der sonst geltenden Zweijahresfrist entzogen werden können. Es handele sich somit bei dem Bescheid vom 24. Mai 1952 um eine Neufeststellung der Rente wegen Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 1700 Nr. 8 Reichsversicherungsordnung (RVO), so daß nach dieser Vorschrift der Rekurs ausgeschlossen gewesen sei. Daran ändere auch nichts der Umstand, daß § 1700 Nr. 8 RVO keine Anwendung habe finden können, wenn in der Unfallversicherung die Rente des Beschädigten nach Durchführung einer Heilanstaltspflege unabhängig von dem Nachweis der Besserung neu festgesetzt worden sei. Da der vom Kläger eingelegte Rekurs gegen das Urteil des OVA. Würzburg unzulässig gewesen sei, müsse nach Übergang der Sache auf das Bayerische LSG. die Berufung auch nach dem SGG als unzulässig verworfen werden.

Gegen dieses am 24. Mai 1956 zugestellte Urteil des Bayerischen LSG. hat der Kläger mit Schriftsatz vom 19. Juni 1956 Revision eingelegt und beantragt:

1. Unter Aufhebung des Urteils des Bayerischen LSG. vom 26. März 1956 und der diesem Urteil zugrundeliegenden Vorentscheidungen nach dem Klageantrag zu erkennen.
2. Hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische LSG. zurückzuverweisen.

Mit der



JLaw - Gesetze und Urteile
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

§ 1700 Nr. 8 RVO. Er ist der Auffassung, daß das Berufungsgericht eine Sachentscheidung hätte treffen müssen, da diese Vorschrift wegen der Besonderheit des § 62 Abs. 2 Satz 2 BVG bei der Neufeststellung nach Durchführung einer Heilbehandlung keine Anwendung finden könne, Im Recht der Unfallversicherung sei die Neufeststellung einer Rente nach Durchführung einer Heilanstaltspflege unabhängig von dem Nachweis einer Besserung möglich. Es handele sich also dort nicht um eine Neufeststellung wegen Änderung der Verhältnisse, so daß in solchen Fällen der Rekursausschließungsgrund des § 1700 Nr. 8 RVO nicht eingreife. Wolle man diese Vorschrift aber in den Fällen des § 62 Abs. 2 Satz 2 BVG als rekursausschließend ansehen, so liege darin eine offensichtliche Schlechterstellung der Versorgungsberechtigten, die vom Gesetzgeber nicht gewollt sein könne.

Der Beklagte beantragt, die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen LSG. vom 26. März 1956 als unbegründet zurückzuweisen. Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 SGG einverstanden erklärt.

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Satz 1 SGG). Sie ist auch frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG); sie ist daher zulässig.

Die Revision ist jedoch unbegründet.

Der Kläger rügt, daß das LSG. seine Berufung gegen das Urteil des OVA. Würzburg vom 21. Januar 1953 zu Unrecht als unzulässig verworfen habe, da der Rekurs gegen diese Entscheidung nach dem bis zum Inkrafttreten des SGG am 1. Januar 1954 geltenden Recht der RVO zulässig gewesen sei. Wie das Bundessozialgericht (BSG.) in ständiger Rechtsprechung entschieden hat (BSG. 1 S. 204; SozR. SGG § 215 Bl. Da 5 Nr. 18 und Bl. Da 6 Nr. 20), wird der gegen das Urteil eines Bayerischen OVA. eingelegte Rekurs, wenn er nach dem bis zum Inkrafttreten des SGG geltenden Verfahrensrecht ausgeschlossen war, nach dem Übergang der Sache auf das LSG. gemäß § 215 Abs. 3 SGG auch dann nicht zulässig, wenn er als Berufung neuen Rechts nach den §§ 143 bis 150 SGG zulässig wäre. Ein Rechtsmittel, das g



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

eingelegt, aber vor diesem Stichtag nicht mehr erledigt worden ist, muß daher in doppelter Hinsicht auf seine Zulässigkeit hin geprüft werden, nämlich nach altem und nach neuem Recht; denn das Rechtsmittel wird - wie das BSG. in den angeführten Entscheidungen eingehend dargelegt hat - schon dann zu Fall gebracht, wenn es nach altem oder nach neuem Recht unzulässig ist. In Übergangsfällen muß das Rechtsmittel somit sowohl nach früherem Verfahrensrecht als auch nach den Vorschriften des SGG zulässig sein.

Im vorliegenden Falle ist der auf das LSG. als Berufung übergegangene Rekurs des Klägers nicht nach § 148 Nr. 3 SGG ausgeschlossen, da die Gewährung der durch den angefochtenen Bescheid vom 24. Mai 1952 entzogenen Grundrente streitig ist. Das Berufungsgericht hat aber zutreffend entschieden, daß der von dem Kläger gegen das Urteil des OVA. Würzburg vom 21. Januar 1953 eingelegte Rekurs nach § 1700 Nr. 8 RVO nicht zulässig war. Nach dieser Vorschrift ist der Rekurs ausgeschlossen, wenn es sich um die Neufeststellung von Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse handelt. Der Kläger erhielt durch Umanerkennungsbescheid vom 10. September 1951 nach dem BVG wegen "Steigerung der Schilddrüsentätigkeit im Sinne der Verschlimmerung eines anlagebedingten Leidens" eine Rente nach einer MdE. um 30 v.H. Nach Durchführung einer Kur in der Versorgungskuranstalt Bad Nauheim entzog der Beklagte durch den angefochtenen Bescheid vom 24. Mai 1952 diese Rente wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 2 BVG. Dort ist bestimmt, daß die Grundrente eines Beschädigten grundsätzlich nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheides gemindert oder entzogen werden darf. Sie kann aber schon früher neu festgestellt werden, wenn durch Heilbehandlung eine wesentliche und nachhaltige Steigerung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden ist. In den Fällen des § 62 Abs. 2 Satz 2 BVG handelt es sich nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift um eine Neufeststellung wegen einer wesentlichen und nachhaltigen Steigerung der Erwerbsfähigkeit durch Heilbehandlung, also wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse gegenüber dem vor der Heilbehandlung bestehenden Gesundheitszustand. Der angefochtene Bescheid vom



24. Mai 1952 beruht auf § 62 Abs. 2 Satz 2 BVG und stellt somit die Neufeststellung einer Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 1700 Nr. 8 RVO dar.

Hieran ändert sich auch nichts dadurch, daß diese Vorschrift bei der Neufeststellung einer Rente in der Unfallversicherung nach Gewährung von Heilanstaltspflege keine Anwendung finden kann, weil es sich hierbei um eine Feststellung handelt, die jederzeit nach Durchführung von Heilanstaltspflege auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse vorgenommen werden kann. Liegt aber eine Neufeststellung wegen Änderung der Verhältnisse nicht vor, wenn in der Unfallversicherung nach Durchführung von Heilanstaltspflege die Rente unabhängig von den früheren Verhältnissen festgestellt wird, so kann § 1700 Nr. 8 RVO keine Anwendung finden. Dies verkennt der Kläger selbst nicht; er ist nur der Auffassung, daß ein Versorgungsberechtigter insoweit schlechter gestellt sei als ein gegen Unfall Versicherter. Hierauf kommt es aber bei der Frage, ob die Vorschrift des § 1700 Nr. 8 RVO als Rekursausschließungsgrund eingreift, nicht an; denn diese Vorschrift ist stets dann anzuwenden, wenn im Einzelfall ihre Tatbestandsmerkmale vorliegen. Das trifft aber hier zu, da der angefochtene Bescheid vom 24. Mai 1952 – wie oben ausgeführt – eine Neufeststellung wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse darstellt. Im übrigen weist der Beklagte mit Recht darauf hin, daß ein Versorgungsberechtigter nach Durchführung einer Heilbehandlung in materiell-rechtlicher Hinsicht besser gestellt ist als ein gegen Unfall Versicherter nach Durchführung von Heilanstaltspflege. Denn bei einem Versorgungsberechtigten dürfen im Gegensatz zur Unfallversicherung nach § 62 Abs. 2 Satz 2 BVG die Versorgungsbezüge nur dann neu festgestellt werden, wenn durch Heilbehandlung eine wesentliche und nachhaltige Steigerung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden ist und somit eine wesentliche Änderung der Verhältnisse gegenüber dem vor der Heilbehandlung bestehenden Gesundheitszustand vorliegt.

Das Bayerische LSG. hat niernach durch das angefochtene Urteil die Berufung des Klägers gegen die Entscheidung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des OVA. Würzburg vom 21. Januar 1953 zu Recht als unzulässig verworfen, weil sein Rekurs nach § 1700 Nr. 8 RVO ausgeschlossen war und dieses Rechtsmittel nach dem Übergang der Sache auf das LSG. gemäß § 215 Abs. 3 SGG auch dann nicht zulässig wird, wenn es als Berufung neuen Rechts nach den §§ 143 bis 150 SGG zulässig wäre. Die Revision des Klägers war daher als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)